

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 20. April 1977

Zl. 11.633/08-I 1/77

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

998/AB

1977-04-21

zu 1004/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl.VW. Josseck und Genossen (FPÖ),
Nr. 1004/J, vom 24. Feber 1977, be-
treffend Wildbach- und Lawinenverbauung
- Gebietsbauleitung Steyr

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.VW. Josseck und Genossen
(FPÖ), Nr. 1004/J, betreffend Wildbachverbauung - Gebiets-
bauleitung Steyr, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

§ 102 Abs.7 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440,
verpflichtet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
zur Erlassung einer Verordnung, in der Sitz, Zuständigkeits-
und Aufgabenbereich der Dienststellen der Wildbach- und
Lawinenverbauung zu bezeichnen sind. Um dieser gesetzlichen
Verpflichtung nachzukommen, wurde bereits ein diesbezüglicher
Verordnungsentwurf ausgearbeitet und den interessierten
Stellen zur Äußerung zugeleitet. Dieser Verordnungsentwurf
sieht eine Gebietsbauleitung "Ennsgebiet und Mühlviertel"
mit Sitz in Steyr vor. Daraus ist zu ersehen, daß eine Auf-
lösung der Gebietsbauleitung in Steyr derzeit nicht beab-
sichtigt ist.

Der Bundesminister:

